

# **Richtlinie über die Doppelimmatrikulation an der Universität Luzern**

Der Rektor der Universität Luzern

gestützt auf § 12 Abs. 2 lit. q des Statutes der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001

beschliesst:

## **A. Doppelimmatrikulation**

Die Doppelimmatrikulation erlaubt ein Studium gleichzeitig an zwei Fakultäten mit dem Ziel, an beiden Fakultäten einen Studienabschluss zu erreichen.

## **B. Bedingungen**

Die Doppelimmatrikulation ist von Studienbeginn weg grundsätzlich möglich für entsprechend qualifizierte Studierende.

Die Studierenden unterbreiten ihr Gesuch der Universitätskanzlei\*. Diese leitet es an die Dekanin / den Dekan der entsprechenden Fakultäten zum Entscheid weiter und informiert anschliessend die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller.

Bei später gewünschtem Fakultätswechsel ist erneut ein Gesuch erforderlich.

## **C. Semestergebühren**

Studierende, die sich gleichzeitig in mehrere Studiengänge einschreiben, entrichten die eineinhalbfachen Semestergebühren, aber nur einmal den Mitgliederbetrag für die Studierendenorganisation SOL.

## **D. Schlussbestimmung**

Die vorliegende Richtlinie tritt ab Wintersemester 2003/2004 in Kraft.

Luzern, 16. Juni 2003

Der Rektor

Prof. Dr. Markus Ries